

ERWIN SIEMANTEL

Rechtsanwalt in Düsseldorf

1. Von diesem Verfahren kann unter Umständen eine neue Welle von Verfolgungen der Mitglieder der DKP im öffentlichen Dienst ausgehen. Während es bisher vornehmlich um die Verhinderung des gleichen Zugangs für Kommunisten zum öffentlichen Dienst ging, droht jetzt die Gefahr, daß man Beamte nach 10 oder 30 Jahren Dienst ihrer Mitgliedschaft in der DKP wegen aus dem öffentlichen Dienst entfernt. Bisher wurde vor allem den Lehrern der Zugang zum öffentlichen Dienst verwehrt. Im Gefolge dieses Verfahrens könnte der gesamte Bereich der technischen Dienstleistungen von der Berufsverbotspolitik erfaßt werden.

Wegen dieser, auch in diesem Verfahren angelegten Möglichkeiten einer Verschärfung der Berufsverbotspolitik spielt das Verfahren natürlich eine Rolle in der Auseinandersetzung zwischen den politischen Kräften, die teils eine solche Verschärfung anstreben, teils eine Verminderung und teils eine Beendigung der Berufsverbote wollen. Maßgebliche Miturheber des sogenannten Radikalenerlasses haben diesen inzwischen zum »Irrtum« erklärt, den man besser auf den »Müllhaufen der Geschichte« befördern solle. Ehemalige Verfassungsrichter haben von einem »giftigen Unfug« und von »Schizophrenie« gesprochen, die es zu beenden gelte. Deswegen hat es auch bis zuletzt Bemühungen gegeben, das Berufsverbotsverfahren gegen Hans Peter noch zu verhindern.

Die Anwälte haben sich daran beteiligt, weil er in der Tat auf dem Gebiet der Berufsverbote keine Rechtsanwendung, noch nicht einmal im technischen Sinn der Gleichbehandlung gibt. Das Schicksal eines Betroffenen entscheidet sich z. Z. nach dem Zufall seines Wohnortes, oder – was den Bundesdienst angeht – nach dem Gutdünken des Ressortministers und seiner Bereitschaft, den Bundesdisziplinaranwalt auszumanoüvrieren. Ihre Personalpolitik offen durchzusetzen, ist die Bundesregierung gegenwärtig oder die gegenwärtige Bundesregierung nicht gewillt.

Wir haben auch für Herrn Peter über eine eventuelle Übernahme in das Angestelltenverhältnis verhandelt. Vor einiger Zeit haben wir Betroffenen, die im Dienst der Bundesbahn stehen, dringend zugeraten, auf diese Weise das Verfahren vor dem Gericht zu beenden. Wir haben diesen Rat nicht gegeben, weil wir annehmen, dies wäre eine Lösung, sondern wir haben dazu geraten, nachdem die Bundesregierung und Bundestagsabgeordnete erklärt hatten, dies sei erforderlich, um dem Gesetzgeber und den dort wirkenden politischen Kräften die Zeit zu einer Klärung zu verschaffen. Man hat von einer »Zwischenlösung« gesprochen, die verhindern könne, daß von der Justiz Positionen verhärter werden, die einer politischen Klärung hinderlich sein könnten. Die Betroffenen glaubten, ein ernsthaftes Bemühen in diese Richtung feststellen zu können, und haben die Kröte der persönlichen Diffamierung geschluckt, die in einem solchen einverständigen Übergang in das Angestelltenverhältnis enthalten ist. Auch die öffentliche Kritik hat sich mit dieser Aussicht auf eine politische Lösung beruhigen lassen. Inzwischen ist einige Zeit vergan-

gen. Die versprochene »politische Lösung« läßt auf sich warten. Die Bemühungen in der Sache Hans Peter, eine ähnliche Zwischenlösung zu finden, sind zu einer entwürdigenden Behandlung der Person und zu einer unangemessenen Behandlung der Sache geraten. Zunächst war von einer Änderung des formalen rechtlichen Status und der Wahrung des Besitzstandes die Rede. Dann wurde Hans Peter zum Sicherheitsrisiko erklärt, was ausschließen sollte, daß er seinen fernmeldetechnischen Beruf weiter ausübt. Schließlich gab es dann doch eine Arbeitsstelle im technischen Dienst an einem 60 km entfernten Ort und es gab die Erkenntnis, daß dies nicht eine Zwischenlösung, sondern eine neue Praxis sein sollte, die man nur strikt ablehnen kann. Deshalb findet diese Verhandlung nun statt. Der zuständige Minister hat offenbar das Bedürfnis, sich als Antikommunist zu profilieren. Er konnte sich nicht dazu verstehen, gegen den Widerstand des Bundesdisziplinaranwalts die Berufung gegen ein Urteil zurückzunehmen, welches die Person von Hans Peter zwar geschont hat, aber im übrigen keine der heiligen Kühe der offiziellen Politik auch nur angetastet hat.

2. Tatsächlich sind die »Zwischenlösungen« und »Liberalisierungen« der Berufsverbotspolitik inzwischen zu diffusen Täuschungen der Öffentlichkeit geraten. In einigen sozialdemokratisch regierten Ländern werden zur Zeit in der behördlichen Praxis neue Berufsverbote vermieden. Aber so wie heute dort Berufsverbote nicht als opportun erscheinen, können sie morgen aus einer anderen politischen Opportunität heraus wieder fortgesetzt werden. In anderen sozialdemokratisch regierten Ländern wird in völlig willkürlicher Auswahl ein Restbestand gehalten, während völlig gleichgelagerte Fälle bereinigt werden. Es gibt Regierungspräsidenten, die – entgegen der Weisung des zuständigen Ministers – Entscheidungen systematisch verschleppen. Dort, wo Mittelbehörden aufhören, fangen Kommunalbehörden mit einer anderen parteipolitischen Besetzung im Gegenzug erneut an. In Nordrhein-Westfalen hat sich kürzlich eine von der CDU bestimmte Kommunalbehörde einfallen lassen, den Vorwurf des Einstellungsbetruges zu erheben, weil einige Betroffene bei ihrer Einstellung nicht von sich aus auf ihre DKP-Mitgliedschaft aufmerksam gemacht haben. In CDU-regierten Ländern bedrängt man Krankenschwestern und Tierärzte. Im Hoheitsgebiet der CSU hat man begonnen, die Friedensbewegung mittels der Berufsverbote zu bekämpfen, nachdem man schon jahrelang Sozialdemokraten aufs Korn genommen hatte.

Die Situation der Rechtsprechung ist nicht viel besser: Das Bundesverfassungsgericht hat 1975 den bekannten Beschluß hervorgebracht, auf dessen verschiedene Aussagen sich inzwischen Befürworter und Gegner der Berufsverbote jeweils mit der gleichen Unsicherheit in der Stimme berufen. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts sind inzwischen zu diesem Wechselbalg der sogenannten Einzelfallentscheidung geronnen, mit dessen Hilfe die Arbeitsgerichte zur Einstellung desselben Betroffenen verpflichtet, der vom Verwaltungsgericht mit eben dieser Formel abgelehnt wird. Höchste Arbeits- und Verwaltungsrichter haben konferiert und neue Erkenntnisse zum sogenannten Beurteilungsspielraum hervorgebracht. Mit seiner Hilfe versucht sich die Rechtsprechung ein Stück aus der Affäre zu ziehen und gibt nur noch mehr Raum für die unberechenbare Praxis der Behörden. Die Behördenpraxis in Nordrhein-Westfalen hat die Konsequenz gezogen und ist direkt zur Kabinettsjustiz übergegangen. Die Betroffenen werden vor eine Kommission des Ministers geladen und höchstnotpeinlich befragt. Weder das Protokoll

der Anhörung, noch die Entscheidungsgründe werden den Betroffenen zugänglich gemacht.

3. Diese partielle Katastrophe des formalen Rechtsstaates ist nicht zufällig, etwa aus Nachlässigkeit entstanden. Sie läßt sich auch nicht mit den bekannten Erscheinungen erklären, daß sich die Einrichtungen der politischen Willensbildung, die Behörden oder die Gerichte im unterschiedlichen Maße mehr oder weniger von der Gesellschaft abkoppeln, verselbständigen und unterschiedliche Positionen beziehen. Die Konfusion hat tiefere Ursachen: Die Gesellschaft der Bundesrepublik hat fortbestehende Schwierigkeiten, ein rationales Verhältnis zu ihren Kommunisten zu finden. Es existieren unterschiedliche und zum Teil höchst widersprüchliche Vorstellungen, die auf das Verhalten der Behörden und Gerichte durchschlagen.

Wir haben – zum Teil unreflektiert, zum Teil aber auch wohlbedacht – Relikte des nazistischen Weltbildes von den nach Weltherrschaft strebenden Bolschewisten und ihren deutschen Handlangern. Das hat seine geschichtliche Grundlage. Es war immerhin ein kommunistisch geführter Staat, der uns die schrecklichste Niederlage unserer Geschichte beigebracht hat. Für manche war es zunächst schwer, für manche sogar unmöglich einzusehen, daß uns recht geschehen ist. Viele wollen noch heute die Geschichte um die Zeche prellen. Und tatsächlich hat man uns, zumindest im westlichen Teil Deutschlands, Schuld und Schulden im heraufziehenden kalten Krieg erlassen. Und die Bundesrepublik als westdeutscher Teilstaat ist gegen den Willen der deutschen Kommunisten errichtet worden. Also, der irrationale Antikommunismus in der Bundesrepublik hat schon seine realen Grundlagen.

Inzwischen haben sich aber politische Kräfte in der Bundesrepublik entwickelt, die sehen, daß man ein anderes Verhältnis zu den Kommunisten finden muß. Es sind Leute, die Frieden machen wollen mit dem Osten, weil sonst überhaupt kein Friede zu gewinnen ist. Sie sehen natürlich, daß das notwendige Vertrauensverhältnis nicht geschaffen werden kann, wenn man im eigenen Land die Kommunisten als Feinde bekämpft. Anderen leuchtet ein, daß man sich nicht unendlich weit von seinen westlichen Nachbarn und Verbündeten entfernen kann. Zum selben Zeitpunkt, da die Bundesrepublik es unternimmt, ihre kommunistischen Briefträger zu feuern, machen die Franzosen einen Kommunisten zum Postminister und einen anderen Kommunisten zum Personalchef der Republik. Sie sind damit keineswegs in das Chaos der Weltrevolution gestürzt. Wieder andere, keineswegs Parteigänger der Kommunisten, respektieren die geistige Kraft des Marxismus, die ein ordnender Faktor in der Welt ist, in der wir leben. Diese Kräfte wollen ein rationales Verhältnis zu den Kommunisten. Sie sehen in ihnen ihren politischen Gegner oder einen politischen Gegner. Das ist nicht das Problem. Es geht nicht um die politische Gegnerschaft, auch nicht in diesem Prozeß, sondern es geht um die Feinderklärung, um die Erklärung der Kommunisten zum Feind. Mit dem politischen Gegner kämpft man, man lebt aber auch mit ihm. Den Feind will man im Prinzip vernichten. Der Feindbegriff ist, wenn überhaupt, nur durch die Mittel-Zweck-Relation zu begrenzen. Der Feindbegriff ist schon zu Beginn der Bundesrepublik nicht auf den politischen Bereich beschränkt geblieben, sondern zur rechtlichen Kategorie erhoben worden. Heute haben wir den Verfassungsfeind. Und wir kommen nicht umhin: Es ist kein gesetzlicher Begriff, er steht im Widerspruch zur Verfassung. Der Begriff des Verfassungsfeindes ist

eine verrechtliche politische Kampfformel. Mit diesem dubiosen Begriff unternimmt es der Bundesdisziplinaranwalt, die Einbrüche der Rationalität abzuriegeln und die Front der Irrationalität wieder herzustellen. Die Bundesregierung läßt ihn, der freudig die Last trägt, gewähren.

Der Feindbegriff ist ein politischer Kampfbegriff. Er ist die geistige Grundlage dieses Verfahrens. Der Versuch, den politischen Kampf in eine rechtliche Auseinandersetzung zu transformieren und ihn mit rechtlichen Mitteln zu entscheiden, muß den formalen Rechtsstaat ruinieren.

4. Die Verteidigung möchte nicht – auch der Betroffene und seine Partei möchten nicht – der Auflösung des grundgesetzlichen Normensystems zum Schutz der Verfassung das Wort reden. Nach marxistischer Auffassung treiben die bürgerliche Demokratie und der bürgerliche Rechtsstaat tendenziell zum Obrigkeitsstaat und zur staatsrechtlichen Diktatur. Das Normensystem des Grundgesetzes zum Schutz der Verfassung kann durchaus dem Bemühen hilfreich sein, eine Realisierung dieser Tendenz zu verhindern.

Gleichwohl ist dieses Normensystem ein höchst gefährliches Instrumentarium, ganz einfach deswegen, weil die Inhaber und Verwalter der politischen Macht, in der ständigen Versuchung stehen, es zur Bewahrung und Sicherung ihrer Macht auch gegen verfassungsmäßige Bestrebungen des politischen Gegners einzusetzen, es als ein Mittel der Regierenden in der politischen Auseinandersetzung zu handhaben. Und diese Versuchung ist um so größer, je schwieriger das Geschäft des Regierens wird, wenn Interessengegensätze und Widersprüche in der Gesellschaft aufbrechen. Dieses Instrumentarium eignet sich vorzüglich dazu, den Feind an sich zu schaffen, ein Feindbild zu entwerfen, mit dessen Hilfe man die widerstrebenden Kräfte der Gesellschaft kontrollieren kann. Diese Gefahren werden sich nur dann nicht realisieren, wenn die Verfassungsschutznormen des Grundgesetzes entsprechend ihrem Charakter als Ausnahmebestimmungen im Blick auf den gesamten Normenbestand des Grundgesetzes gehandhabt werden.

Manche Autoren verfassungsrechtlicher Abhandlungen bezeichnen die Verfassungsschutznormen als eine Überführung des Ausnahmezustandes in die rechtliche Normalität. Gemeint ist damit, daß – gemessen an den Ideen der bürgerlichen Demokratie und der bürgerlichen Freiheiten – die Verfassungsschutznormen eigentlich Notstandsbestimmungen sind. In der Tat geht es hier nicht mehr um die Sicherung eines Verfahrens der politischen Willensbildung, sondern darum, bestimmte Weltanschauungen, Ziele und Meinungen ihres Inhalts wegen aus dem Schutz der Grundrechte herauszunehmen. Das kann nur die Ausnahme, niemals die Normalität sein, sonst könnte man die Bundesrepublik allenfalls noch als eine konstitutionelle Demokratie bezeichnen.

Leider hat man von Anfang der Bundesrepublik an bis heute die Grenzen der Verfassungsschutzbestimmungen immer wieder mißachtet und zum Kampf gegen den politischen Gegner mißbraucht. Man hat dafür mit ständigen Korrekturen und Verunsicherungen des Rechts bezahlen müssen. In den ersten fünf Jahren der Bundesrepublik wurden die Kommunisten mit den Mitteln des Strafrechts bekämpft. Obwohl es keine Feststellung der Verfassungswidrigkeit der damaligen KPD gab, wurde die Betätigung im Sinne ihrer Zielsetzung bestraft. Schon damals wurde Art. 21 Abs. 2 GG als bloße Bestandsgarantie für die Organisation ausgelegt. Es entstand die schizophrene Situation, daß man für politische Bestrebungen bestraft wurde, wenn man sie außerhalb der Partei-

organisation verfolgte, und straffrei blieb, wenn man genau für dieselben Ziele im Rahmen der Parteiorganisation tätig war. Man hat sich später damit getröstet, daß 1956 mit dem KPD-Verbotsurteil die bestraften politischen Bestrebungen dann für verfassungswidrig erklärt wurden.

Man hat das Verbotsurteil als nachträgliche Rechtfertigung für die Strafverfahren aufgefaßt. Nur mußte das Bundesverfassungsgericht 1956 infolge der Strafjustiz zwangsläufig so und nicht anders entscheiden. Es hätte sonst eine jahrelange politische Strafjustiz desavouieren müssen. Die Zuständigkeitsregelung des Art. 21 GG ist bereits damals zu einem Angelpunkt geworden. Tatsächlich ist diese Bestimmung ein formaler Ausdruck für den Ausnahmeharakter des Systems der Verfassungsschutznormen und ein wichtiges rechtliches Hindernis für den Mißbrauch dieser Bestimmungen.

Seine Vernachlässigung führte sofort in die nächste Zwangssituation. Nachdem man die Zuständigkeitsregelung des Art. 21 Abs. 2 GG auf eine bloße Bestandsgarantie für die Organisation reduziert hatte, stand nach dem Verbot der KPD sofort die Frage der Bestrafung der Mitglieder wegen ihrer Betätigung vor dem Verbot. Damals hat sich das Bundesverfassungsgericht, gewissermaßen um die schlimmsten praktischen Folgen abzufangen, mit seinen bekannten Entscheidungen, abgedruckt in Bd. 12, 296 (306) und Bd. 17, 155 (167) auf die Bedeutung des Art. 21 Abs. 2 GG besonnen:

»Das in erster Linie die Parteiorganisation schützende Privileg des Art. 21 Abs. 2 GG erstreckt sich auch auf die mit allgemein erlaubten Mitteln arbeitende parteioffizielle Tätigkeit der Funktionäre und Anhänger einer Partei. Ihre Tätigkeit ist durch das Parteienprivileg auch dann geschützt, wenn ihre Partei durch eine spätere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für verfassungswidrig erklärt wird . . . Die Rechtsordnung kann nicht ohne Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit die verfassungsrechtlich eingeräumte Freiheit, eine Partei zu gründen und für sie im Verfassungsleben zu wirken, nachträglich als verfassungswidrig behandeln . . . Die Anhänger und Funktionäre einer solchen Partei handeln, wenn sie die Ziele ihrer Partei propagieren und fördern, sich an Wahlen beteiligen, im Wahlkampf aktiv werden, Spenden sammeln, im Parteiapparat tätig sind oder gar als Abgeordnete sich um ihren Wahlkreis bemühen, im Rahmen einer verfassungsmäßig verbürgten Toleranz.«

Ob es sich um eine Toleranz handelt, oder um das gute Recht des Staatsbürgers, kann hier dahingestellt bleiben. Die Konsequenz des Bundesverfassungsgerichts, daß der Gebrauch verfassungsrechtlich eingeräumter Freiheiten und Rechte nicht anderweitig von derselben Rechtsordnung als rechtswidrig behandelt werden darf, ist unabweisbar. Andernfalls könnte der Bürger mit staatlichen Pressionen gezwungen werden, ihm garantierte Rechte und Freiheiten nicht in Anspruch zu nehmen. Eine solche Rechtsordnung wäre in sich widersprüchlich und müßte von dem Staatsbürger als Heuchelei empfunden werden. Und die Verfassung müßte dafür mit ihrer Glaubwürdigkeit bezahlen, ohne die sie eine bloße Zwangsordnung ist.

Es soll hier nicht weiter darüber gesprochen werden, in welcher Weise das KPD-Verbot dann strafrechtlich durchgesetzt wurde, weil dies den Art. 21 Abs. 2 GG nur indirekt betrifft. Nur soviel muß gesagt werden: die Kommunisten sind nicht aus der Welt geschafft worden, noch nicht einmal ihre Organisation. Eine wenigstens vom staatlichen Zwang freie politische Meinungsbildung aber war nicht mehr möglich. Das Bundesverfassungsgericht hatte aus der Fülle der Zielsetzungen der verbotenen Partei einige wenige als un-

vereinbar mit der Verfassung angesehen. Die Strafjustiz hat dann alle Ziele, auch die verfassungsrechtlich völlig irrelevanten Vorstellungen verfolgt. Wer das Wort »Koexistenz« in den Mund nahm, oder von »Anerkennung der DDR« sprach, setzte die verbotene KPD in strafbarer Weise fort. Was zunächst als Herausschneiden eines schmalen Ausschnittes aus dem Meinungsspektrum erschien, erwies sich schnell als eine zwangsweise Beschränkung auf die Regierungsmeinung. Deswegen mußte das KPD-Verbot scheitern, als im Zuge einer weltweiten Entwicklung eine neue Bundesregierung von Koexistenz zu sprechen anfang, Verhandlungen mit der Regierung der DDR aufnahm und einer rechtlichen Anerkennung des 2. deutschen Staates entgegenging. Man war in die Lage geraten, daß das KPD-Verbot Regierungspositionen erfaßte. Man konnte schlecht weiterhin Leute unter Strafdrohung halten, die zum FDGB in die DDR fuhren, während der Bundeskanzler sich eben mit der Regierung derselben DDR an einen Tisch setzte. Allerdings ist es den Kräften, die ein friedliches Nebeneinander der beiden deutschen Staaten und den Frieden in der Welt nie akzeptierten, gelungen, eine Bereinigung der rechtlichen Situation zu verhindern. Man hat das KPD-Verbot durch Neugründung der DKP faktisch außer Kraft gesetzt. Das KPD-Verbotsurteil hat man zunächst als ein juristisches Denkmal verflossener politischer Dummheiten stehenlassen. Das sollte dann im Zuge der Berufsverbotepolitik und auch in diesem Verfahren seine Bedeutung erlangen. Die entsprechende politische Strafjustiz wurde korrekter beendet. Die Strafgesetze wurden geändert. Das Gerede von der Verteidigung des Staates im Vorfeld, von der Vorwärtsverteidigung verstummte sie einige Augenblicke. Nur noch eine Bemerkung dazu: Fast sämtliche Richter, die am KPD-Verbotsurteil mitgewirkt haben, haben öffentlich für ein Ende seiner Wirksamkeit gesprochen. Einer der maßgeblichen Strafrichter, lange Zeit Vorsitzender des 3. Strafsenats beim BGH, hat sich in eindrucksvoller Weise von seinem früheren Tun distanziert, wenn auch mit drei Sternchen im Spiegel. Insgesamt also kam es zu einem recht unruhlichen Ende der damaligen justiziellen Bekämpfung der Kommunisten, deren Neuaufgabe heute mit der Berufsverbotepolitik betrieben wird.

5. Dennoch versucht der Herr Bundesdisziplinaranwalt sich für sein Verdikt über die heutige DKP auf das Verbotsurteil gegen die KPD zu stützen. Er holt die Leiche aus dem Keller und belebt sie neu.

Man könnte bei korrekter Handhabung des Art. 21 Abs. 2 GG dieses Unterfangen mit einigen Sätzen abtun: Die DKP ist eine neue Partei. Das Verbotsurteil betraf die KPD. Wenn die DKP als eine Nachfolgerpartei oder Ersatzpartei angesehen wird, kann dies rechtswirksam nur in einem entsprechenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht festgestellt werden. Aber die Bestimmung des Art. 21 Abs. 2 der Verfassung wird eben mißachtet. Deswegen muß hier das sachliche Problem benannt werden, das durch die Mißachtung der formalen Rechtslage entsteht.

Das Bundesverfassungsgericht hat damals eine Reihe theoretischer Vorstellungen und Auffassungen des Marxismus mit für seine Urteilsfindung herangezogen. Das Gericht ist deswegen heftig angegriffen worden und es hat sich ausdrücklich und nachdrücklich dagegen verwahrt, theoretische und weltanschauliche Positionen verurteilen zu wollen. Es hat in den Urteilsgründen ausdrücklich erklärt, daß die marxistische Theorie vertreten, gelehrt und auch bekämpft werden kann. Das Gericht hat damals weltanschauliche Positionen der KPD untersucht, um Auslegungshilfen für die Beurteilung der programmati-

sehen Zielsetzung zu finden. Inwieweit es dabei indirekt zu einer Verurteilung marxistischer Auffassungen kam, ist eine andere Frage. In diesem heutigen Verfahren aber, greift die Bundesregierung Bruchstücke der marxistischen Theorie heraus und tut so, als wären diese vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden. Die Bundesregierung und der Bundesdisziplinaranwalt finden Entsprechungen in theoretischen Aussagen der DKP und transportieren damit die rechtliche Beurteilung der damaligen KPD auf die DKP, als ob sich in der Welt nichts geändert hätte.

Um nur einige Umstände zu benennen: Als 1951 der Verbotsantrag gegen die KPD gestellt wurde, war die damalige kommunistische Partei sicherlich in einer Beziehung wirklich ein Gegner der Bundesrepublik. Sie wollte damals an der Einheit Deutschlands festhalten und dies war nicht ein Ziel unter anderen, sondern das zentrale Anliegen. Das Programm, welches Gegenstand der damaligen Untersuchung war, hieß »Programm der nationalen Wiedervereinigung«. Daß die Auseinandersetzungen in einer solchen zentralen Frage die gesamte Haltung prägte, liegt auf der Hand. Die Angriffe der damaligen kommunistischen Partei auf die Gründung und Entwicklung eines deutschen Teilstaates und damit auf die damalige Bundesregierung waren äußerst hart und wurden dann auch als ein Angriff auf die Institution bewertet. Gegen die damalige Bewertung bestehen schwere Bedenken, weil das Bundesverfassungsgericht nie die Wechselseitigkeit geprüft hat – jede Beweiserhebung insoweit wurde abgelehnt – für heute jedenfalls steht fest, daß das Problem der Wiedervereinigung für die nächste überschaubare Zeit an den Rand der Auseinandersetzung gerückt ist. Genau diese Zielsetzung und das genannte Verhalten der damaligen KPD aber bestimmten die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Der Kampfstil und die Vorstellungen von einer künftigen gesamtdeutschen Verfassungsordnung sind der Angelpunkt des Urteils gegen die KPD. Und dieses Urteil wurde gesprochen auf dem Höhepunkt des kalten Krieges. Selbst damals hat das Verbotsurteil gegen die KPD keine marxistische These, Theorie oder Anschauung für sich genommen unter ein Verbot gebracht. Erst recht kann es heute nicht als ein Verdikt über bestimmte theoretische Grundlagen und Anschauungen der DKP herangezogen werden. Es taugt noch nicht einmal als ein Indiz. Die Vorstellungen des Bundesdisziplinaranwalts sind anachronistisch.

6. Allerdings ist heute die Berufsverbotspolitik in gewisser Hinsicht, politisch-funktionell an die Stelle des KPD-Verbots getreten. Nur beispielhaft ein Zitat von »Ekkehard Stein, Streitbare Demokratie mit Zipfelmütze«, in: Festschrift für Mallmann, Baden-Baden 1978:

»Das Verlangen nach einem Nachweis der Verfassungstreue hat eine ganz andere Funktion. Es soll die als verfassungsfeindlich geltenden Organisationen treffen und so das als ungeeignet erkannte Instrument des Parteiverbotes ersetzen. Wer einer verdächtigen Organisation beitrifft oder auch nur eine ihrer Veranstaltungen besucht, muß damit rechnen, hierdurch Zweifel an seiner Verfassungstreue zu erwecken, mit der Konsequenz, daß er niemals einen höheren Beruf ausüben kann. Gleiches gilt für die Mitglieder aller Organisationen, die Kontakte zu einer indizierten Organisation unterhalten. Es soll erreicht werden, daß alle auf dem Index stehenden Organisationen wie Leprakranke gemieden und damit hoffnungslos isoliert werden.«

Diese Stoßrichtung liegt so offen auf der Hand, daß man sich eigentlich weitere Worte

sparen sollte, um die Sache nicht zu zerreden. Rechtlich aber ist damit die Umgehung des Art. 21 Abs. 2 GG, der Verstoß gegen Verfassungsrecht unbestreitbar. In den von der Verteidigung vorgelegten Gutachten ist dies unter den verschiedensten Gesichtspunkten erörtert und dargelegt worden. Der ehemalige Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Zweigert sagt klar: »Die disziplinarische Bestrafung eines Beamten für das Verbleiben in der Partei ist keine faktische, sie ist gezielter Rechtsnachteil für Beamten und Partei durch gezielten staatlichen Rechtsakt und fällt damit voll unter das Verbot, welches aus Art. 21 Abs. 2 GG folgt.«

Tatsächlich ist der Rechtfertigungsversuch der Justiz mit der Unterscheidung zwischen Rechtswirkung und faktischem Nachteil mehr als jämmerlich. Eine Partei ist kein Abstraktum, sie besteht aus ihren Mitgliedern oder besteht nicht. Die rechtliche Benachteiligung ihrer Mitglieder als einen faktischen Nachteil für die Partei darzustellen, ist absurd. Dabei soll es sich um einen faktischen Nachteil handeln, weil dieser nicht beabsichtigt sei. Das ist die schlichte Unwahrheit. Die Beamten interessieren erst in zweiter Linie. Beabsichtigt ist die Benachteiligung und Isolierung der Partei oder Organisation. Es wird in diesem Verfahren insbesondere die typische Parteitätigkeit, die Kandidatur ihrer Mitglieder zu öffentlichen Wahlen vorgeworfen.

Man kann bei der Behandlung oder Mißhandlung des Art. 21 GG drei Positionen unterscheiden:

a) Eine Partei, die Betätigung ihrer Mitglieder für die Partei und ihre Anschauungen sind als verfassungsgemäß zu behandeln, bis in einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit festgestellt ist. Das ist der dem Verfassungsrecht entsprechende Standpunkt. – Danach können Mitglieder einer Partei disziplinarisch, strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich nur verfolgt oder benachteiligt werden, soweit sie über die erklärte Zielsetzung ihrer Partei hinausgehen oder eben die allgemeinen Gesetze bei der Betätigung für ihre Partei nicht beachten.

b) Art. 21 Abs. 2 gibt eine Bestands- und Betätigungsgarantie für die engere Parteiorganisation. Die Betätigung der Mitglieder und die Auffassungen und Ziele einer Partei sind nur noch insoweit geschützt, als sie im engeren organisatorischen Rahmen der Partei stattfinden bzw. vertreten werden. Das war in etwa die Praxis in den Jahren 1951 bis 1956. In dieser Zeit hat man den Kommunisten die Wurzeln, die Verankerungen in den sogenannten Massenorganisationen abgeschnitten und ihre sog. Hilfsorganisationen, befreundete oder nahestehende Organisationen unterdrückt, ohne die eine Partei nur ein Torso ist. Zwischen der ersten und dieser Position fand die Auseinandersetzung zwischen Mehrheits- und Minderheitsmeinung bei der Entscheidung vom 22. Mai 1975 statt. Der Kernpunkt war, ob bloß eine organisatorische Bestands- und Betätigungsgarantie gegeben ist oder ob eben die Auffassungen und Ziele einer Partei generell bis zu einem Verdikt des Bundesverfassungsgerichts geschützt sind.

c) Die 3. Position ist die der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in den Berufsverbotsachen und die des Bundesdisziplinaranwalts. Hier wird die Garantie des Art. 21 Abs. 2 GG noch weiter auf eine bloß formale Bestandsgarantie für die Parteiorganisation reduziert. Auch die Auffassungen und Ziele einer nichtverbotenen Partei werden noch aus dem Schutz herausgenommen. Es ist eine totale Auflösung des rechtlichen Schutzes. Es bleibt nur noch eine leere Hülse. Es ist nicht so, wie oft angenommen wird, daß diese Auffassung sich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 1975 stüt-

zen könnte. Vielmehr wird die den Rechtsschutz reduzierende Interpretation des Bundesverfassungsgerichts noch einmal reduzierend interpretiert. Mit dieser Methode, ein Versatzstück ans andere zu setzen, kann jede Verfassungsbestimmung in ihr Gegenteil verkehrt werden.

Man kann die Probe aufs Exempel machen, wenn man sich die Argumentationsstruktur der Berufsverbotsurteile ansieht. Genaugenommen werden dem Beamten nicht Ziele und Auffassungen seiner Partei zugerechnet und dann als seine eigene Auffassung bewertet, sondern ihm werden die rechtlichen Bewertungen seiner Partei zugerechnet. Die Mitgliedschaft ist nur das inhaltlich völlig irrelevante Bindeglied. Voraussetzung und Ausgangspunkt ist die rechtliche Bewertung der Partei, also genau das, was Art. 21 Abs. 2 verbietet. Der Standpunkt des Bundesdisziplinaranwalts ist auch nicht durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 1975 gedeckt.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts ist in anderer Hinsicht unannehmbar. Es geht nicht an, Verfassungsbestimmungen gegenüberzustellen und dann dem einen oder anderen Prinzip den Vorrang zu geben und vielleicht das nächstmal umgekehrt zu verfahren. Die Verfassung ist so anzuwenden, und notfalls sind die tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnisse dahingehend zu ändern, daß die Verfassung stets in allen ihren Bestimmungen gewahrt bleibt. Im vorliegenden Fall aber soll sogar noch das mißachtet werden, was das Bundesverfassungsgericht von der Garantie des Art. 21 Abs. 2 GG übriggelassen hat.

7. Das muß auch katastrophale Folgen für das Verfahren haben: Feststellungen über die Zielsetzung der DKP werden ohne jede Beweisaufnahme getroffen, die betroffene Partei ist überhaupt nicht beteiligt am Verfahren. Es wird lediglich ein Vorurteil niedergelegt. Man knüpft an die Kategorien der Offenkundigkeit und der Gerichtsbekanntheit an. Wiederum nur beispielhaft wird auf die Formulierung des 5. Senats des Bundesarbeitsgerichts in seiner bekannten Entscheidung vom 31. März 1976 verwiesen:

»Die hier vertretene Auffassung, daß die DKP letztlich verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, wird von Kreisen außerhalb der DKP ernsthaft nicht bestritten.«

Hier wird die »Allgemeinbekanntheit« einer rechtlichen Bewertung ins Feld geführt. Eine rechtliche Bewertung aber kann nach rechtsstaatlichen Vorstellungen nicht allgemein bekannt oder offenkundig sein. Eine rechtliche Bewertung hat das Ergebnis der Subsumierung von Tatsachen unter einen gesetzlichen Tatbestand zu sein. Tatsachen, die subsumiert werden, können offenkundig und allgemein bekannt sein, niemals das Urteil. Korrekterweise muß zugegeben werden, daß das »offenkundige« Werturteil über die DKP in einigen Fällen und im besten Fall mit Hinweisen im Umfang von 2–3 Schreibmaschinenseiten auf die Programmatik der DKP abgestützt wird. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Sinndeutung hochabstrakter und hochkomplexer Begriffe aus der Theorie des Marxismus. Es wird nicht geprüft, welcher Tatsachenkomplex mit solchen Begriffen in der Theorie des Marxismus verbunden ist. Es wird kein Gedanke darauf verschwendet, welcher andere Sinn möglich sein oder näherliegen könnte. Man kann die Meinung vertreten, daß manches Verhalten erst bestraft und dann untersucht werden muß. Hier aber wird nur verurteilt und überhaupt nicht untersucht. Tatsächlich kann man hier nicht untersuchen und prüfen, man müßte sonst den Verstoß gegen Art. 21 Abs. 2 GG vor der

Öffentlichkeit ausbreiten und die Prüfung durchführen, welche nach dem Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten ist. Der Widerspruch zum Normensystem des Grundgesetzes würde offensichtlich. Manchmal wird nun argumentiert, das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht unterliege der politischen Opportunität der Antragsberechtigten und die DKP könne froh sein, daß man sie nicht einem Verbotsverfahren unterwerfe, sondern nur minderschwere Maßnahmen gegen sie ergreife. Jedoch kann man bei Wahrung rechtsstaatlicher Regeln das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Prüfung nicht mit dem Hinweis auf eine geringere Sanktion entfallen lassen. Für den einzelnen Betroffenen ist ein Berufsverbot oft eine existenzzerstörende Sanktion.

Dabei ist die Prüfung der Zielsetzung einer Partei ein höchst komplexes Unterfangen. Es geht nur zum Teil und im Falle der DKP kaum darum, ein zurückliegendes Verhalten festzustellen und zu beurteilen. Im Falle der DKP geht es fast ausschließlich darum, anhand einer erklärten Zielsetzung auf ein künftiges Verhalten zu schließen, eine Prognose zu treffen. Und nicht nur das. Auch die künftigen gesellschaftlichen Verhältnisse, auf die dieses angenommene künftige Verhalten einwirken würde, sind zu prognostizieren. Und noch mehr: Die Zielsetzung der DKP befaßt sich mit fast allen gesellschaftlichen Problemen. Man kann nicht punktuell diese oder jene Einzelforderung herausgreifen und von daher die gesamte Zielsetzung erklären. Das Grundgesetz gesteht sogar dem Gesetzgeber die Möglichkeit eines punktuell verfassungswidrigen Verhaltens zu, sonst gäbe es kein verfassungswidriges Gesetz. Es muß also geprüft werden, welches die entscheidenden, die tragenden Ziele sind. Und es muß untersucht werden, wie sich die Behinderung dieser Ziele durch staatliche Eingriffe auswirken wird. Zwangsläufig wird durch ein Verdikt über eine Partei verfassungsgemäßes und sogar verfassungsförderliches Verhalten erfaßt. Zwangsläufig werden verfassungsgemäße Anliegen aus dem Prozeß der politischen Willensbildung herausgedrängt. Auch diese Folgen müssen erwogen werden. Zum Beispiel dürfte die DKP mit ihrer strikten Ablehnung des Terrorismus mehr für die Wahrung der Verfassung getan haben, als der gesamte Apparat des Verfassungsschutzes je tun könnte. Dies alles wird heute mit einigen stereotypen Bemerkungen erledigt. Das alleine muß für einen vom Berufsverbot betroffenen Beamten bereits Grund genug sein, dem Dienstherrn jedenfalls die Zustimmung für seine Bewertung und Beurteilung der DKP zu verweigern. Der Dienstherr hat nicht mehr zu bieten als eine offensichtlich unreflektierte Meinung über die DKP.

8. Diese Meinung des Dienstherrn über die DKP erweist sich auf den ersten Blick als falsch. Auch dazu ist eine Bemerkung erforderlich, nicht weil das Gericht von rechts wegen die Zielsetzung der DKP prüfen dürfte, sondern weil wir davon ausgehen müssen, daß das Gericht die Zielsetzung in rechtswidriger Weise einer Beurteilung unterwirft. Wir haben es nicht mit dem denkbaren Fall zu tun, auf den Professor Zweigert in seinem Gutachten hingewiesen hat, daß nämlich eine Partei unmißverständlich, für jedermann nur so und nicht anders verständlich erklärt, die grundgesetzliche Ordnung abschaffen zu wollen. Eine genauere Untersuchung ist vielleicht entbehrlich und von einer offenkundigen Bewertung kann vielleicht ausgegangen werden, wenn eine Partei erklärt, die ganze alte morsche Ordnung hinwegfegen zu wollen oder es für absurd hinstellt, daß ein Straßenkehrer dieselbe gleiche Stimme bei der Wahl habe wie ein Universitätsprofessor usw. usw. Solche Erklärungen kennen wir aus den letzten Jahren der Weimarer Republik, worauf man sich so gerne berufen möchte.

Was die DKP angeht, wird auch von der Bundesregierung nirgends behauptet, daß die erklärten konkreten Zielsetzungen im Widerspruch zum Grundgesetz stünden. Vielmehr wird die konkrete und erklärte Zielsetzung der DKP mit dem Bemerkten erledigt, daß es darauf nicht ankomme. Vorgeworfen wird, die DKP erstrebe die »Herrschaft der Arbeiterklasse«, die der »Diktatur des Proletariats« entspreche. Damit wird die Auseinandersetzung völlig ins Ideologische und damit in einen Bereich verschoben, wo Mißdeutungen wie nirgends sonst möglich sind. Marx und Engels haben den Begriff der Diktatur verwendet, aber nicht als juristischen, staatsrechtlichen, auf die Staatsform bezogenen Begriff, sondern als Bezeichnung eines soziologischen, gesellschaftlichen Tatbestandes, der nichts mit den Formen der Herrschaftsausübung zu tun hat. Diesem Sprachgebrauch entspricht es, wenn z. B. Engels die gegen Ende des 19. Jahrhunderts erhoffte demokratische Republik, in der ohne Gewaltanwendung auf friedlichem Weg die parlamentarische Mehrheit an die Sozialdemokratie gehen sollte, kurzerhand als eine Form der Diktatur des Proletariats bezeichnet hat. Er hat ausgeführt (Friedrich Engels, Zur Kritik des Sozialdemokratischen Programmwerfungs, Marx/Engels, Werke, Berlin, Bd. 22, S. 235):

»Wenn etwas feststeht, so ist es dies, daß unsere Partei und die Arbeiterklasse nur zur Herrschaft kommen kann unter der Form der demokratischen Republik. Dies ist sogar die spezifische Form für die Diktatur des Proletariats, wie schon die große französische Revolution gezeigt hat.«

In demselben gesellschaftswissenschaftlichen Sinn wird die gegenwärtige, in legalen Formen ausgeübte politische Herrschaft in der Bundesrepublik als eine Herrschaft des Monopolkapitals aufgefaßt. Das Streben nach Herrschaft aber ist nicht nur legal, sondern geradezu die verfassungsmäßige Funktion einer politischen Partei. Die Bundesregierung arbeitet offensichtlich mit einer Sinnvertauschung der Begriffe.

In diesem Zusammenhang wird die Behauptung aufgestellt, die DKP erstrebe eine Ordnung, in der das Mehrparteiensystem, die Chancengleichheit aller politischen Parteien und das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition keinen Raum habe. Diese Behauptung entspricht nicht den programmatischen Erklärungen und ist schlichtweg falsch. Der Gedanke eines Bündnisses aller demokratischen Kräfte, die zusammen eine große Mehrheit ausmachen, durchzieht das gesamte Programm der DKP. Es wird immer wieder betont, daß die für erforderlich gehaltene Umgestaltung der Wirtschaftsordnung nur mit einer übergroßen Mehrheit ins Auge gefaßt werden kann. Unter anderem wird unter der Überschrift »Parlamente und Parteien« ausgeführt:

»Auch im Sozialismus gibt es unterschiedliche soziale Klassen und Schichten ebenso wie unterschiedliche weltanschauliche und religiöse Strömungen. Die DKP wirkt dafür, daß alle diese Kräfte am Aufbau des Sozialismus teilnehmen. Sie strebt ein Bündnis der verschiedenen Parteien an, um den Übergang zum Sozialismus und seinen Aufbau gemeinsam mit ihnen zu vollziehen.«

Unter der Überschrift »Antimonopolistische Demokratie« heißt es weiter:

»Unter einer antimonopolistischen Demokratie versteht die DKP eine Periode grundlegender Umgestaltungen, in der die Arbeiterklasse und die anderen demokratischen Kräfte über so viel politische Kraft und parlamentarischen Einfluß verfügen, daß sie eine ihre gemeinsamen Interessen vertretende Koalitionsregierung bilden können.«

Dies entspricht den theoretischen Vorstellungen des Marxismus. Der Marxismus sieht in der Demokratie nicht nur die notwendige Form der weiteren gesellschaftlichen Entwick-

lung, sondern beachtet auch die bisherigen Erfahrungen bei der Herausbildung politischer Formen. Tatsächlich haben alle historischen Demokratien bestimmte Formen und Einrichtungen hervorgebracht, die unter Veränderung ihrer klassenherrschaftlichen Inhalte von späteren Formationen übernommen wurden und auch heute von einer sozialistischen Gesellschaft übernommen werden können. In diesem Zusammenhang spricht das Programm der DKP von einem bürgerlichen und einem sozialistischen Parlament. Der Marxismus wendet sich nicht gegen demokratische Formen, sondern gegen den Versuch, dahinter Herrschaftsverhältnisse und insbesondere den klassenherrschaftlichen Inhalt zu verbergen.

Auch der Vorwurf, die DKP würde ein klares Bekenntnis zum Grundgesetz, zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung vermeiden, ist einfach unzutreffend. Bereits in der Einleitung ihres Programms heißt es:

»Die DKP wirkt auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie bekennt sich zu seinen demokratischen Prinzipien.«

Ebenso findet man im Programm der DKP in den jeweiligen Zusammenhang gestellt, Bekenntnisse zu den einzelnen Prinzipien des Grundgesetzes, die mit dem Begriff freiheitlich-demokratische Grundordnung zusammengefaßt werden. Auf Seite 52 des Programms heißt es z. B.:

»Die demokratischen Rechte und Freiheiten sind unverzichtbare Voraussetzungen für eine aktive Mitgestaltung der öffentlichen Angelegenheiten, für eine freie Entfaltung der Persönlichkeit. Sie sind unerlässlich, um erfolgreich für die Bewahrung und Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensstandards, für den Frieden und für gesellschaftlichen Fortschritt kämpfen zu können.«

Die Auffassungen der DKP bezüglich der Rolle staatsbürgerlicher Freiheiten und Rechte werden von der Bundesregierung durchweg unrichtig wiedergegeben. Selbstverständlich wird mit einer Sozialisierung von Produktionsmitteln die Freiheit unternehmerischer Betätigung im Einzelfall aufgehoben und generell eingeschränkt. Es wäre jedoch lächerlich behaupten zu wollen, das Grundgesetz lasse solche Beschränkungen nicht zu, wenn es gleichzeitig die Vergesellschaftung von Produktionsmitteln erlaubt. Sicherlich wird, von ganz bestimmten Interessen getragen, eine Verfassungsauslegung dahingehend versucht, daß einer Vergesellschaftung von Produktionsmitteln individuelle Freiheitsrechte, insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit, entgegenstünden. Diese Art von Verfassungsauslegung ist absurd. Eine solche Auslegung unterschiebt dem Grundgesetz, es würde über die Freiheitsrechte des einzelnen die postulierte Möglichkeit einer Vergesellschaftung von Produktionsmitteln wieder aufheben. Eine solche Art Auslegung stellt tatsächlich die Frage, ob nicht ein Versuch vorliegt, das Grundgesetz mittels Interpretation in der Substanz anzugreifen.

9. Abschließend soll folgendes gesagt werden: Wenn Kommunisten so wären, wie sie die Bundesregierung darstellt, dann könnten sie sich hier in diesem Verfahren und in Hunderten von Berufsverbotsverfahren hinstellen und mit klammheimlicher Freude oder mit offenem Vergnügen zusehen, wie die Bundesregierung und die Justiz die Verfassung demontieren. Sie könnten sich darauf beschränken zu existieren, alles übrige, die Zerstörung des bürgerlichen Rechtsstaats und der bürgerlichen Demokratie vollzieht die bür-

gerliche Gesellschaft und ihr Staat, ohne daß die Kommunisten einen Finger rühren müßten. Aber wir sind nicht so und wir denken nicht so. Wir bemühen uns, wir kämpfen um die Bewahrung dieser Rechtsordnung. Die Kommunisten wollen die gesellschaftlichen und tatsächlichen Beschränktheiten dieser Ordnung überwinden und sie wollen es mit der Aktivität der Mehrheit, weil es anders nicht geht. Das ist ihre Grundposition zur Demokratie. Die Kommunisten fürchten, daß die faktisch Bevorzugten, die tatsächlich Mächtigen dieser Gesellschaft, sich über die Verfassung hinwegsetzen, wenn ihre Privilegien angetastet werden. Die Kommunisten fürchten den Verfassungsbruch von oben, das ist ihr Problem. Deswegen kämpfen wir gegen die Mißachtung des Parteienprivilegs und für die Wahrung der Grundrechte von Hans Peter. Und wir werden diese Rechte einfordern und immer wieder einfordern, bis die Verfassung wiederhergestellt ist.

(gekürztes Plädoyer)